



**Ausgabebedingungen der solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen  
für die Ausgabe von auf Namen lautenden Stammaktien (Namensaktien) im Nennbetrag von je EUR 1,00  
1. Emission 2021. Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A0S9PT3.**

1. Die Hauptversammlung der solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen hat am 20.07.2021 die Erhöhung des Grundkapitals von 9.217.500 EUR um 2.782.500 EUR beschlossen. Aus einer am 03.08.2021 von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage von 9.217.500 EUR um 2.782.500 EUR auf 12.000.000 EUR werden 2.782.500 auf den Namen lautende Stammaktien der solarcomplex AG angeboten im Nennbetrag von je 1,00 EUR zu einem Ausgabepreis von 2,55 EUR je Aktie für Aktionäre mit Bezugsrecht gem. § 186 AktG. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird in einem Verhältnis 1 zu 3 festgelegt. Das Bezugsrecht für Spitzenbeträge wird ausgeschlossen. Das Bezugsangebot beginnt am 01.09.2021 und endet am 15.12.2021.
2. Angeboten wird die Zeichnung von bis zu 2.782.500 Stück Namensaktien der solarcomplex AG, Singen (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A0S9PT3. Es handelt sich um auf Namen lautende Stammaktien (Namensaktien) im rechnerischen Nennwert (Nennbetrag) von je EUR 1,00. Der Ausgabepreis (Ausgabebetrag) beträgt EUR 2,55 je Aktie. Die Aktien können nur im Wege der Bareinlage erworben werden. Der Ausgabepreis (Ausgabebetrag) ist vor der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen (Näheres nachfolgend unter 5.).
3. Vielfachzeichnungen sind zulässig.
4. Die Zeichnungsfrist beginnt am 01.09.2021 und endet am 15.12.2021 oder mit vorhergehender Zeichnung aller Aktien. Die Zeichnung wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals nicht bis spätestens 31.12.2022 im Handelsregister eingetragen ist.
5. Zeichnungsanträge sind auf dem von der Gesellschaft dafür ausgegebenen Formular in Schriftform (eigenhändig unterschrieben) bei der solarcomplex AG, Ekkehardstr. 10, 78224 Singen, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Zeichnungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Der Zeichnungsvertrag kommt mit Annahme durch die Gesellschaft zustande. Nach Mitteilung der Annahme des Zeichnungsantrags durch die Gesellschaft ist die Zeichnungssumme bis spätestens 15.12.2021 auf das Konto der Gesellschaft (IBAN: DE19 6905 1410 0007 0806 17, BIC: SOLADES1REN, Bezirkssparkasse Reichenau) einzuzahlen; erfolgt die Mitteilung der Annahme durch die Gesellschaft nach dem 15.12.2021 ist die Zeichnungssumme bis spätestens 30.12.2021 einzuzahlen. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, kann der Vorstand die Annahme der Zeichnung widerrufen.
6. Aus aktienrechtlichen Gründen werden die Aktienurkunden erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist und Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister ausgestellt. Pro Aktionär wird eine Sammelurkunde über die erworbenen Aktien ausgestellt und dem Aktionär nach Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister zugestellt.
7. Die Aktien sind Namensaktien. Sie sind in dem von der Gesellschaft geführten Aktienregister auf den jeweiligen Namen des Inhabers registriert. Nur der registrierte Inhaber ist berechtigt, die Aktionärsrechte wahrzunehmen.
8. Die neuen Aktien sind gewinnbezugsberechtigt ab dem Geschäftsjahr der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister, sofern der Ausgabepreis (Ausgabebetrag) am 01.01. dieses Jahres voll einbezahlt ist, andernfalls erst ab Beginn des Folgejahres.
9. Die Übertragung der Aktien erfolgt durch vertragliche Einigung und Übergabe der Aktienurkunde durch den bisherigen an den neuen Inhaber. Die solarcomplex AG stellt zur Vereinfachung hierfür vorbereitete Formulare zur Verfügung. Die Übertragung kann auch auf der Rückseite der Aktienurkunde durch eine schriftliche, vom bisherigen Inhaber unterschriebene Erklärung (Indossament) dokumentiert werden, § 68 Abs. 1 AktG. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist, § 67 Abs. 2 AktG. Der bisherige und der neue Inhaber müssen daher den Eigentumswechsel der Gesellschaft anzeigen und nachweisen, § 67 Abs. 3 AktG, da die Aktionärsrechte sonst nicht mit Wirkung gegen die Gesellschaft übergehen.
10. Die Gesellschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung der bisherigen Aktionäre weitere Aktien auszugeben, die hinsichtlich der Dividende im Rang den bisher ausgegebenen Aktien gleichstehen. Im Übrigen ist eine Änderung von Rechten der Inhaber von Aktien nur möglich mit Zustimmung derjenigen Aktionäre, deren Aktien von den Änderungen betroffen sind.
11. Für die Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Aktionäre der Gesellschaft gelten die Satzung der Gesellschaft, die Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft und die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Aktiengesetz.